

Es entsteht nun die Frage: Wie soll sich solchen Agenten oder Kaufleuten gegenüber der Fabrikant verhalten? Liegt es nicht im Interesse und der Pflicht der event. Concurrenten, derartige Manöver aufzudecken und zu hintertreiben, ebenso das kaufende Publikum zu warnen und aufzuklären? Ich glaube nun wohl mit vollem Rechte sagen zu können: Ja!

Ist nun dieser Artikel ein gewöhnlicher, alltäglich gebräuchter, so z. B. Zucker, Café, Fleisch, Brod, so wird sich durch Neigen der Preise bald die künstliche Nachfrage durch ein stärkeres Angebot verlieren und höchstens der betreffende Vermittler durch einen grösseren Absatz in kürzerer Zeit mehr Gewinn durch dieses Manöver erzielen.

Ist jedoch ein Artikel zu den gewöhnlichen Bedürfnissen des menschlichen Lebens nicht unbedingt nothwendig, sondern ist derselbe mehr oder weniger ein Luxusartikel, so ist das Resultat von der betreffenden Qualität abhängig. Hierbei kann man allerdings annehmen, dass Artikel von guter Qualität keines aussergewöhnlichen Reclame-Mittels oder Manövers bedürfen, um an den Mann gebracht zu werden, es blieben also nur schlechte Waaren von geringer Qualität, und ein Absatz von solchen ist unter allen Umständen nur ein Schaden für die gesammte Industrie.

Wenn dieser Satz schon im Allgemeinen gilt, um wie viel grösser wird nicht dessen Tragweite bei einem Artikel, wie die Uhren, sein, bei welchen die Qualität nicht nach dem äusseren, schönen Aussehen (auf welches speciell der Kaufmann grossen Werth legt) zu bestimmen ist, sondern welche erst dann Werth haben, wenn sie theoretisch, solid und gut gearbeitet sind. Bei einem Artikel, wo sich jeder kleine Fehler in kurzer Zeit bitter rächt, wird der Detailverkauf nur allein dem Fachmann gehören.

Doch hier wirft sich unwillkürlich die Frage auf: „Giebt es denn wirklich Leute, welche sich auf solche unbefugte Weise mit dem Uhrenverkauf beschäftigen?“ Was sagen z. B. die Leser zu Inseraten, welche in jeder österr. Zeitschrift erscheinen und welche im Grunde genommen keines weiteren Commentars bedürfen. (Weil ich solche in verschiedenen Chancen kennen lernte, veranlasste es mich, diesen Aufsatz zu schreiben.)

Inserate, wie im U.-J. schon kritisirt, könnte man nun noch manche dem Leser vorführen, doch es mögen diese Beispiele als Zeugniß dienen.

Wenn man nun Gelegenheit findet und nicht mit dem Lesen der Inserate allein zufrieden ist, sondern in der Nähe der Quelle etwas Aussergewöhnliches sieht, auch diese offerirten Uhren in Augenschein nimmt, so ist doch gewiss die erste Frage: Wo nehmen diese Leute nur die verschiedenen Uhren her?

Einzelnen Uhrwerken in silbernen Gehäusen sieht man sofort das Alter an, und kann daher mit Recht annehmen, dass sie durch wohlfeilen Ankauf aus der dritten oder vierten Hand in den Besitz des jetzigen Eigenthümers kamen. Dieser bietet sie, nach dem Gang hergerichtet, wieder als neue Uhren zum Verkaufe an.

Unwillkürlich zum Nachdenken veranlassten mich einige Cylinder- und Anker-Werke, die man sofort als neue, ja oft als unrepasirte erkennt. Wie kommen solche Werke in Metallgehäuse, die nicht im Mindesten dazu passen, wie kommt z. B. eine flache 18 lig. Anker mit Nickelwerk in ein 19 lig. sehr hohes Metallgehäuse aus Nickel. Unwillkürlich dachte ich daran, dass erst vor Kurzem bei zwei hiesigen Uhrmachern Einbruch-Diebstähle vorkamen und div. gold. und silb. Taschenuhren entwendet wurden, die auch trotz eifriger Nachforschungen verschollen blieben. Dass nun solche Uhren complett nicht in Umlauf kommen dürfen, ist erklärlich, denn die Nummer im Gehäuse etc. würde sofort zum Verräther werden; wenn jedoch das bezeichnete Gehäuse wegfällt, — wer erkennt das Werk? Also dachte ich: du hast eine Uhr in der Hand, dessen Inneres erst noch vor Kurzem inmitten der Stadt in einer goldenen Umhüllung im Schaufenster hing, von da bei Mondenschein unversehrt an einen dunklen, bisher unbekanntem Ort wanderte, wo diese goldene Umhüllung in einem Mörser oder einem Feuer eine andere Gestalt erhielt und schliesslich in einem k. k.

Münzante wieder das Licht des Tages betreten dürfte. Das Innere, die Seele des Ganzen, betrübt über den Verlust des goldenen Gewandes, wanderte in irgend einen Trödlerladen oder durch die sogen. kleine Börse in die Hand des jetzigen Eigenthümers, welcher sich über die Nacktheit erbarmend, dasselbe in ein Metallgehäuse steckte.

Ob ich nun Recht habe oder nicht, wie leicht wäre es zu entscheiden gewesen, wenn jedes Taschenuhrwerk sichtbar die Nummer des Gehäuses oder sonst ein Fabrikszeichen mit Nummer tragen würde. Doch ganz abgesehen hiervon möchte ich im allgemeinen Interesse um Beantwortung nachstehender Fragen ersuchen:

Wie soll sich solchen Agenten, Händlern, etc. der Fabrikant sowohl als der solide Uhrmacher und Uhrhändler verhalten?

Ist es nicht die Pflicht derselben, derartige Manöver aufzudecken, zu hintertreiben und vor denselben das kaufende Publikum rechtzeitig zu warnen und aufzuklären?

Ist derselbe seitdem von den Zeitverhältnissen und Vorkommnissen überholt?

Wäre hierzu nicht der (lt. Acta Oct. 1876) gegründete Uhrmacher-Verein in Wien, an welchen so viele Hoffnungen gehängt wurden und von welchem man Vieles erwartete, der jedoch schon seit einigen Monaten gar kein weiteres Lebenszeichen von sich giebt, am allerersten berufen, diese Sache in Berathung zu ziehen, und Mittel und Wege zu deren Abhilfe vorzuschlagen?

Es würde mich freuen, wenn diese Zeilen zum wenigsten das Nachdenken über den berührten Gegenstand bezwecken würden.

W. R.

Statuten des Gewerbe-Vereins zu Riesa. *)

§ 1.

Bildung der Commission.

Aus der Mitte des Gewerbe-Vereins wird eine Commission gewählt, deren Mitgliederzahl dem Ermessen des Vereins anheim gegeben.

§ 2.

Dauer und erste Wirksamkeit.

Die Commission wird noch im Jahre 1876 gewählt und beginnt ihre Wirksamkeit mit dem Tage ihrer Berufung, welche die Dauer eines Kalender-Jahres umfasst. Nach Ablauf dieser Zeit löst sich dieselbe auf und wird durch eine Neugewählte ergänzt. Die Mitglieder der Aufgelösten jedoch können in die Neue wieder gewählt werden.

Die Wahl zu dieser Commission ist als Ehrenwahl zu betrachten und hat jedes Mitglied derselben sich mit Eifer und Thatkraft der Sache zu widmen, und im Voraus von einer Entschädigung abzusehen.

Die Commission wählt unter sich einen Sprecher oder Vorsitzenden, und alle Entschliessungen werden gemeinschaftlich berathen und festgestellt.

Kurz nach Ostern erlässt die Commission durch ihren Vorsitzenden im hiesigen Anzeiger eine Bekanntmachung, worin sie den Tag und die Stunde ihrer ersten öffentlichen Sitzung sowohl, als auch das Local, in welcher dieselbe tagt, den Lehrmeistern, Eltern und Vormündern der Lehrlinge bekannt giebt. Diese Bekanntmachung hat 3 Mal zu geschehen und muss den Zeitraum von mindestens 4 Wochen umfassen, die letzte jedoch muss 1 oder 2 Tage vor der Sitzung erfolgen.

Da diese Sitzung öffentlich und alle hiesigen Einwohner zu solcher mit eingeladen sind, dürfte solche an einem Sonntag Nachmittag abzuhalten sein.

Die Bekanntmachung enthält ausserdem noch die Aufforderung an alle Lehrmeister innerhalb des Gerichtsamts-Bezirk Riesa, welche gesonnen sind, ihre Lehrlinge verpflichten zu lassen, sich zur festbestimmten Stunde mit den Lehrlingen

*) Siehe Artikel in Nr. 14: „Welche Zwecke sollen unsere Verbände verfolgen?“